

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma: Redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 18. Mai 2017

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Die vorliegende Richtlinie betrifft die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit offen-chirurgisch oder endovaskulär behandlungsbedürftigem Bauchaortenaneurysma.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Es werden Verweise in der Richtlinie auf Vorschriften des SGB V als redaktionelle Folgeänderungen der durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) erfolgten Neustrukturierung der Qualitätssicherungsregelungen im Neunten Abschnitt des SGB V angepasst.

Die Befugnis des G-BA zur Bestimmung von Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen war in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des SGB V in § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V geregelt. Seit Inkrafttreten des KHSG am 1. Januar 2016 geht die Regelungsbefugnis aus § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V hervor.

Die redaktionellen Folgeänderungen werden in § 1 Absatz 1 Satz 1 QBAA-RL sowie der Anlage 2 der QBAA-RL vorgenommen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 Änderungsbedarf bezüglich der Verweise in der Richtlinie auf Vorschriften des SGB V festgestellt und dem Plenum den Beschlussentwurf zur Entscheidung vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. Mai 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken